



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren !

Auch in diesem Jahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts entliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Lt. Beschluss der Gesamtkonferenz ist die Ausleihe einzelner Lernmittel nicht möglich. Die Lernmittel werden nur als Gesamtpaket ausgeliehen (En-bloc-Ausleihe). Neben diesen entleihbaren Lernmitteln sind für den Unterricht weitere Lern- und Arbeitsmittel zu beschaffen, die Sie ebenfalls auf der Liste finden.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ unterschrieben mit Ihrer Zusage über die Annahme des Schulplatzes an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2018/19 bis zum **31.07.2018** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Georg-Sonnin-Schule Lüneburg
Sparkasse Lüneburg IBAN: DE39 2405 0110 0051 5346 26

Damit wir die richtige Zuordnung zu dem/r betroffenen Schüler/in finden können, ist unbedingt im Verwendungsfeld des Überweisungsformulars der Name des/r Schüler/in und die Klassenbezeichnung aufzunehmen. Beim Beruflichen Gymnasium sind die gewählten Kurse zu beachten. Leistungsberechtigte nach dem **Sozialgesetzbuch**, Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeitsuchende), Achtes Buch (Heim- und Pflegekinder), Zwölftes Buch (Sozialhilfe) und Leistungsberechtigte nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz**, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), sind im Schuljahr 2018/19 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides, Bescheinigung des Leistungsträgers bzw. der Kindergeldbescheinigung nachweisen. (Stichtag ist jeweils der 01.07.18) Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Familien mit mehr als zwei Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung stellen.

Bei Rückfragen rufen Sie uns an (Tel.: 04131/889102).

Für evtl. erforderliche Rücküberweisungen an Sie geben Sie auf dem Anmeldeformular für die Ausleihe bitte auch Ihre Bankverbindung an.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rollwage
Schulleiter

Lüneburg im Mai 2018

Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter

Name, Vorname

Anschrift, Telefon

Anmeldung zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln

Als Erziehungsberechtigte oder als Erziehungsberechtigter der Schülerin oder des Schülers

Name, Vorname:

Jahrgang / Klasse:

melde ich mich hiermit bei der **Georg-Sonnin-Schule** verbindlich zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln im Schuljahr 2018/2019 an. Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung des Entgelts zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Vertrages:

- Das Entgelt ist bis zum **31.07.2018** zu entrichten. Ein Zahlungsbeleg ist am Anfang des Schuljahres vorzulegen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen. Falls Vorschäden festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

Ich empfangе Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG). Damit bin ich im Schuljahr 2018/2019 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Der Nachweis ist bis zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers – Stichtag: 01.07.2018).

Ich bin erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantrage eine Ermäßigung auf 80% des Entgelts für die Ausleihe. Der Nachweis ist bis zu der o. a. Zahlungsfrist zu erbringen (durch Vorlage der Schülersausweise oder entsprechender Bescheinigungen – Stichtag: 01.07.2018).

Ort, Datum

Unterschrift